

Eisenstadt, 13. 4. 2016

An den

Präsidenten des Burgenländischen Landtags

Christian Illedits

Landhaus

7000 Eisenstadt

Entschließungsantrag

der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter
betreffend Änderung der **Verordnung vom 20. Juli 2007 über
Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen geändert
wird.**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgenden

Entschließungsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Verordnung vorzulegen, in dem die 49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Juli 2007 über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen wie folgt ergänzt wird:

***Ausnahmen betreffend Fahrzeuge mit Elektromotoren,
die ausschließlich mit Akkumulatoren gespeist werden***

(1) Die maximale Anzahl der privaten Motorfahrzeuge mit Elektromotoren mit einer Antriebsleistung ab 4,4 kW wird auf dem Neusiedler See mit 70 festgelegt.

(2)a) Ist die gemäß der Zif. 1 festgesetzte Anzahl von Fahrzeugen erreicht, so sind Interessensbekundungen für weitere Fahrzeuge seitens des Landeshauptmannes in einer Liste in der Reihenfolge des Einbringungszeitpunkts aufzunehmen, wobei jeweils nur eine Interessensbekundung pro Person zu berücksichtigen ist. Sollten bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung Interessensbekundungen eingegangen sein, so haben die Betroffenen binnen 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung die Möglichkeit, der Behörde mitzuteilen, ob diese als Interessensbekundungen als Aufnahme in die oben angeführte Liste gewertet werden sollen.

b) Wenn die Zulassung eines der in der Zif. 1 angeführten Fahrzeuge abgelaufen ist, ohne dass vor Ablauf der Zulassung ein neuerlicher Antrag gestellt wurde, darf dieses Fahrzeug nicht mehr auf diesem Gewässer verwendet werden. In diesem Fall wird dem Erstgereihten der jeweiligen Liste binnen 4 Wochen die Möglichkeit gegeben, für sein Fahrzeug einen Antrag zu stellen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Antrag, ist diese Person von der Liste zu streichen und ist dem Nächstgereihten der jeweiligen Warteliste dieselbe Möglichkeit einzuräumen. Dies ist solange fortzusetzen bis ein solcher Antrag gestellt wird oder die jeweilige Liste ausgeschöpft ist.

c) Die Zurücklegung einer Berechtigung zugunsten einer anderen Person ist nicht zulässig. Im Falle des Erlöschens einer Zulassung gemäß § 106 Abs. 1 Z 4 SchFG ist jedoch für die gesetzlichen Erben auf Antrag eine neue Zulassung auszustellen.